



MERKBLATT

Betriebsanweisung für Heizöllageranlagen (Anlage 2 VVAwS)

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner

Herr Voigt Telefon 0331 289-3786
 Fax 0331 289-1810

Dieses Merkblatt ersetzt bei Anlagen zum Lagern von Heizöl EL die Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 der Brandenburgischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II Seite 37)

Gefährdungsstufen nach § 6 VAwS für Heizöl EL:

Anlagenvolumen bis 1000	Liter Stufe A
Anlagenvolumen von 1001 bis 10.000	Liter Stufe B
Anlagenvolumen von 10.001 bis 100.000	Liter Stufe C
Anlagenvolumen von 100.001	Liter Stufe D

Betrieblich miteinander verbundene Behälter, z.B. Batteriebehälter, die durch Rohrleitungen verbunden sind, gelten als eine Anlage. Für die Ermittlung der Gefährdungsstufe ist es unerheblich, ob die Behälter kommunizierend oder nicht kommunizierend miteinander verbunden sind.

Fachbetriebspflicht

Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung dürfen bei Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nur von Fachbetrieben nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeführt werden. Im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie auch Arbeiten an Anlagen der Gefährdungsstufe A nur von Fachbetrieben ausführen lassen. Ein Fachbetrieb hat Ihnen Ihre Fachbetriebseigenschaft auf Anforderung nachzuweisen.

Prüfung durch Sachverständige

Unabhängig von der Fachbetriebspflicht ist der Betreiber gemäß § 22 VAwS verpflichtet, die Anlagen unaufgefordert durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D
- Anlagen, für welche Prüfungen in einem Bescheid oder in einer Zulassung vorgeschrieben sind, sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Zeitpunkt der Prüfungen

- Vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten spätestens 2,5 Jahre nach der letzten Überprüfung, bei Anlagen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten entfallen die wiederkehrender Prüfungen
- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird
- wenn die Anlage stillgelegt wird

Befüllen der Behälter

Die Behälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung betrieben werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt bis 1000l, wenn Sie mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Das Befüllen ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist der Füllstand der Behälter und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen und zu verwerten oder zu entsorgen.

Anbringen des Merkblattes

Das Merkblatt „ Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen.